

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 10 (1953)

**Heft:** 4

**Buchbesprechung:** Buchbesprechungen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

des Bebauungsplanes (des sogenannten Richtplanes) wird übrigens die Rechtssicherheit kaum gefährdet. Der Eigentümer des Landes, das nach dem Richtplan öffentlichen Zwecken dienen soll, hat es ja jederzeit in der Hand, die Entscheidung über die Nutzungsart dieses Landes herbeizuführen. Er kann der Gemeinde eröffnen, dass er sein Land nach seinem Willen überbauen werde, wenn die Gemeinde das Land nicht kaufe oder enteigne, sofern sich der Eigentümer und die Gemeinde über den Landpreis nicht einigen können. Zieht die Gemeinde das Land in diesem Zeitpunkte oder spätestens in jenem Augenblicke, wo das private Baugesuch eingereicht wird, nicht an sich, so muss sie ein privates Baugesuch, das im übrigen dem geltenden Baurecht entspricht, bewilligen. Solange aber der Grundeigentümer sein Land anders als baulich nutzen will, steht dieser Nutzung nichts entgegen, bis das Gemeinwesen das Land für sich beansprucht. Meines Erachtens belastet deshalb der programmatiche Teil des Bebauungsplanes den betroffenen Grundeigentümer und damit die Rechtssicherheit kaum.

Der Richtplan bietet einen weiten Vorteil, ohne die Grundeigentümer nennenswert zu beschweren. Wenn nämlich der Eigentümer des Landes, das nach dem programmatichen Teil des Bebauungsplanes später öffentlichen Zwecken dienen soll, die Frage der Nutzung durch das Gemeinwesen oder durch ihn selbst, wie wir sie eben dargestellt haben, abklären will, muss er sich nach dem voraussichtlichen Verhalten der Gemeinde erkundigen, bevor er das Land auf seine Kosten erschliessen und Projekte ausarbeiten lässt. Falls er dieser Obliegenheit nicht nachkommt, muss er unter Umständen die Erschliessungs- und Projektierungskosten im Falle einer Enteignung selber tragen, ohne dafür entschädigt zu werden. Denn den Schaden, den er sich zugefügt hat, hat er selber verursacht und damit auch selber zu verantworten. Blos wenn eine Gemeinde auf die Anfrage des Grundeigentümers hin über ihr Verhalten nicht schlüssig werden könnte, wäre eine andere Betrachtungsweise angebracht.

Das solothurnische Baurecht stellt dem Planer und dem Juristen genügend planerische Mittel zur Verfügung. Sie können aber nur dann dem allgemeinen Wohle dienen, wenn sie richtig kombiniert werden und bei der Planung der Gedanke nicht aus den Augen gelassen wird, dass der Grund und Boden nicht vollständig durchgeplant und damit das Grundeigentum restlos objektiv beinhaltet werden darf. Der Grundeigentümer soll auch bei der Planung in einem nicht unbeträchtlichen Ausmaße über die Bebauung des Bodens mitbestimmen können. Freiheit und Gebundenheit müssen miteinander in ein richtiges Verhältnis gebracht werden.

## Buchbesprechungen

**Zürich wird Großstadt.** Von Hans Marti. Separatabdruck aus der «Neuen Zürcher Zeitung», 1952, Nrn. 920, 977, 1095, 1207, 1404, 1524, 1705, 1713, 1925, 2743; 47 S. Text; 43 Abb.; Druck «Neue Zürcher Zeitung»; Zürich 1953.

Die Verstädterung auf der ganzen zivilisierten Welt hat beträchtliche Ausmasse angenommen; diese Tendenz konnte auch bei uns in der Schweiz nicht unterbunden werden. So hat im Laufe des Jahres 1952 die Bevölkerung Zürichs die Grenze von 400 000 Einwohnern überschritten. Zürich ist dadurch auf dem Wege, Großstadt zu werden. Die umliegenden Gemeinden, die Vororte, haben schon längst aufgehört, verträumte und friedliche Bauerndörfer zu sein. Täglich ergiesst sich ein grosser Strom von Bürgern, die in der Stadt berufstätig sind, aufs Land hinaus. Die Stadt breitet sich unaufhörlich aus; sie überflutet ihre Nachbarschaft.

Diese Tatsache veranlasste den Autor, darüber nachzudenken, wie der Bürger des zürcherischen Gemeinwesens sich zu einer solchen Entwicklung einzustellen habe, ob er sich der allgemeinen Verstädterung der Landschaft ohne Gegenwehr beugen müsse, ob er tatenlos zusehen müsse, wie die engere Heimat von Grund auf umgewandelt wird, ob er nicht Mittel und Wege besitze, sich dagegen zu wehren, um so der drohenden Gefahr der Vermassung zu entgehen.

Im Gegensatz zu andern fachmännischen Betrachtungen auf dem Gebiet der Landesplanung zeichnet sich die Arbeit von Hans Marti dadurch aus, dass er nicht zuerst des langen und des breiten theoretische Erwägungen erörtert und allgemeine, verallgemeinernde Theorien aufstellt, sondern sofort die aktuellen städtebaulichen Fragen aufgreift und sie durch die Publikation in der führenden Tageszeitung der Stadt ins Schlaglicht der Öffentlichkeit rückt. Die Probleme werden wohl nur angeschnitten, ihre Lösungen nur angedeutet; das Ziel der Veröffentlichung wird dabei jedoch voll und ganz erreicht: Wohl nur selten wird durch eine ähnliche Publikation die breite Masse der Leser derart an den Problemstellungen der Landesplanung interessiert wie durch diese Sammlung von Zeitungsartikeln von zusammen nicht mehr als 47 Seiten Text.

Eine Frage, die in Zürich seit Jahren die Gemüter bewegt, ist die Gestaltung der Quartiere im Einzugsbereich des Limmatraumes. Die dort stattfindenden Umbauten sind seit dem Bau der Quaianlagen im letzten Jahrhundert und der grosszügigen Verlegung der linksufrigen Seebahn in den zwanziger Jahren die erste Umwandlung, die man als städtebauliche Leistung erster Ordnung ansprechen darf. Ein bedeutender Stadtteil wird von Grund auf umgewan-

delt; die früher mit Einbauten aller Art versehene Limmat, die in klar ablesbare Räume gegliedert war, ist freigelegt und eingestaut worden. Im Zusammenhang damit steht die Diskussion über den neuen Standort des Warenhauses Globus, welche infolge Intervention des Aktionskomitees «Freie Limmat» vor das Volk getragen wurde und auch in den Ratsälen und Amtsstuben zu mancher hitzigen Diskussion Veranlassung gab.

Ist Zürich heute noch eine gut organisierte Mittelstadt, wenn auch von internationaler Bedeutung, versehen mit allen notwendigen zentralen Diensten, so ist sie doch noch übersichtlich angelegt. Die andauernde Flächenausdehnung, das Häusermeer und die zunehmenden Verkehrsnoten sind jedoch äussere Merkmale eines rapiden Wachstums. Die Stadträder greifen schon weit ins Limmattal hinunter; drüber im Glatttal befinden sich ausgedehnte neue Wohngebiete mit Industriezentren, und die Hänge der nahen Berge sind mit Häusern dicht besetzt. Auch an den Seeufern bis Meilen und Horgen und im Sihl- und Reppischtal haben sich die Gemeinden stark entwickelt, weil sie Teile eines Ganzen geworden sind, das man gewöhnlich als die «Region Zürich» bezeichnet. Diese Region hat sich nun nicht nur zum Schwerpunkt des Kantons und der Ostschweiz entwickelt, sondern sie ist die eigentliche Metropole unseres Landes. Sie stellt die Fachkreise vor Aufgaben, die nur noch auf eidgenössischer Basis gelöst werden können.

Die zu dichte Wohnbauweise in den Städten hat auch in Zürich die Tendenz gefördert, in der Stadt zu arbeiten, jedoch auf dem Lande zu wohnen. Leider bringt dieser an sich gesunde Prozess jedoch Unannehmlichkeiten mit sich, von denen nur einige wenige stichwortartig erwähnt seien: Dorfstrassen, die für den stark zunehmenden motorisierten Verkehr in Breite und Ausführung nicht mehr genügen; die Notwendigkeit der Einrichtung umfassender Kanalisationen; Erweiterung der Schulhäuser usw.

In voller Erkenntnis dieser Tatsache der überbordenden Entwicklung seiner Hauptstadt gründete der Kanton vor ungefähr zehn Jahren das dem Hochbauamt angegliederte Regionalplanungsbüro. Die auf diesem Amt geleistete Arbeit für die Entwicklung des Kantons kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Um die Regionalplanung aber wirksam werden zu lassen, darf man sie nicht auf das Gebiet einer einzigen Siedlung beschränken. Das zürcherische Baugesetz vom Jahre 1893 mit seiner Revision vom Jahre 1943 bietet zu einer organischen Planung dank dem Begriff des sogenannten Gesamtplanes die rechtlichen Handhaben, wenn es auch infolge der rapiden städtebaulichen Entwicklung schon wieder überarbeitet werden muss.

Auch die neue Bauordnung der Stadt aus dem Jahre 1947 versuchte

die modernen Planungsgrundsätze zu verwirklichen. Leider fehlte noch der dazugehörige Gesamtplan der Region Zürich. Dieser musste von den Organen der kantonalen Verwaltung nachträglich als Zusammenspiel aus verschiedenen Gemeindeplänen geschaffen werden, als das Bundesgericht bei der Behandlung eines Rekurses in der Gemeinde Witikon sein Fehlen feststellte.

Wichtig erscheint im heutigen Zeitpunkt die Schaffung von Quartiergemeinden, da sich in einer wendenden Großstadt nicht Bürger des einen Quartiers während einer Abstimmung ernsthaft mit örtlichen Belangen eines Viertels auseinander setzen können, welches am andern Ende der Stadt liegt und dessen baulicher und soziologischer Aufbau ihnen meist fremd ist.

Wohl die wichtigste Fragegruppe der Zürcher Stadtplanung ist heute wohl jene, die sich mit der einsetzenden Hochhausbebauung abzeichnet. Können mit dem Bau von Hochhäusern wesentliche Verbesserungen in hygienischer, soziologischer, volkswirtschaftlicher und städtebaulicher Hinsicht erreicht werden, so sollten sich nach Ansicht des Autors auch in Zürich die kompetenten Kreise im normalen Ausmass zu dieser Bauweise bekennen. Eine wichtige Frage der Stadtentwicklung, die Schaffung einer eigentlichen modernen «City», könnte möglicherweise mit der Zulassung von Hochhäusern gelöst werden. Von Architekt Dr. Armin Meili wurde z. B. vorgeschlagen, das Kasernenareal und die Gegend an der Sihl als Hochhausviertel auszubilden. Anderseits war schon in den dreissiger Jahren eine Architektengruppe am Werk, die systematische Untersuchungen und neuzeitliche Ueberbauungsvorschläge für das Langstrassenquartier anfertigte.

Gleichzeitig mit der Citybildung stellt sich die Frage der Altstadtsanierung. Die Aufgabe der Altstadtsanierung wird von den Anwohnern darin gesehen, aus alten, zum Teil unhygienischen Wohnungen neue zu schaffen. Statt dessen überfluten allmählich Restaurants, Vergnügungsstätten, Bars und Dancings sowie Renditenobjekte diesem ehemals stillen und würdigen Stadtteil, der dadurch nach und nach zu einem Vergnügungsviertel wird, ohne dass die bestehenden Rechtsgrundlagen dies verhindern könnten.

Stadterweiterungen und neue Wohnsiedlungen bilden weitere Frankenkomplexe. Im Gegensatz zu vielen anderen Großstädten sind in Zürich glücklicherweise nur kleine Gebiete mit den berüchtigten Mietskasernen überbaut. Dank frühzeitigem Einschalten der Baugenossenschaften wurde die weiträumige Bebauung gefördert. Leider weisen aber die neuen Quartiere in den Stadtkreisen 9 und 11 eine etwas allzu saubere und exakte Einförmigkeit auf, die durch Einfügung von Hochhäusern gelockert werden könnte.

Vg.

## Neues vom Büchermarkt

**Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskartierung.** Nr. 1: Die Waldstandorte des nördlichen Härtsfeldes (Nordostalb). Von H. Jänichen, S. Müller, G. Schlenker, O. Sebald, u. a.: 36 S. Text; mit 3 Abb., 6 Karten, 4 Anlagen; Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg, 1951. — Nr. 2: Untersuchungen über die Korrelation zwischen der floristischen Zusammensetzung der Bodenvegetation und der Bodenazidität sowie anderen chemischen Bodenfaktoren; eine Standortuntersuchung in Laub- und Nadelwaldbeständen des württembergischen Unterlandes unter Einbeziehung der Kleinmoose. Von Siegfried Schönhhaar. 24. S. Text, mit 1 Karte, 11 Tab., 10 Abb.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, z. Z. Ludwigsburg, 1952. — Nr. 3: Zeil: Standort, Wald und Waldwirtschaft im Fürstl. Waldburg-Zeilschen Forst. Von V. Moosmayer, unter Mitwirkung von G. A. Krauss und G. Schlenker, und mit Beiträgen anderer Autoren; 44 S. Text; 24 Abb., 1 Uebersichtstab., 9 Tab. sowie: Zur Wuchsbezirksgliederung in Oberschwaben. Von R. Hauff; 6 S. Text; 6 Skizzen, 1 Tab.; Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg, 1953.

Nachdem die Redaktion seinerzeit nicht dazu kam, die ersten Nummern der «Mitteilungen des Vereins für Forstliche Standortskartierung», Deutschland, zu besprechen, nehmen wir die Gelegenheit wahr, gerade drei Nummern dieser interessanten Veröffentlichung zusammen zu behandeln.

Nr. 1 ist eine Gemeinschaftsarbeit von Wissenschaftern und Praktikern; sie gibt einen Einblick in die in Württemberg angewandten Methoden der forstlichen Standortskartierung am Beispiel eines Wuchsbezirkes der Schwäbischen Alb. Auf regionalen, geologisch-bodenkundlichen, vegetationskundlichen und waldgeschichtlichen Untersuchungen wird eine Standortsgliederung aufgebaut, die eine Ordnung der auf den Einzelstandorten gewonnenen waldbaulichen Erfahrungen ermöglicht. Von allgemeinem Interesse sind insbesondere die Ergebnisse der waldgeschichtlichen Untersuchungen und ihre kartennässige Darstellung. Die enge Verbindung historischer und naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden ermöglicht die Aufhellung interessanter Wechselbeziehungen zwischen standörtlichen Gegebenheiten, menschlichen Massnahmen und Veränderungen der Waldzusammensetzung und der Bodenverhältnisse. Die Arbeit enthält vielseitige Anregungen, die nicht nur der forstlichen Praxis, sondern auch der geologischen, bodenkundlichen und pflanzensoziologischen Durchmusterung des Landes sowie einer künftigen Waldbodenabschätzung zugute kommen.

In Nr. 2 hat sich der Verfasser die Aufgabe gestellt, die Korrelation zwischen der Bodenvegetation und dem Säuregrad des Bodens, bzw. den mit der Azidität zusammenhängenden chemischen Bodenfaktoren, unter möglichst vergleichbaren Bedingungen mittels exakter Messungen zu untersuchen.

In Nr. 3 gibt der erste Teil eine Übersicht über die standortskundlichen Grundlagen und einen Einblick in die vielfältigen ursächlichen Zusammenhänge zwischen den standörtlichen Gegebenheiten, den natürlichen Vegetationsverhältnissen, den waldgeschichtlichen Entwicklungen und dem heutigen Zustand der Waldbestände. Der zweite Teil der Gemeinschaftsarbeit zeigt, wie die Standortserkundung und Standortskartierung bei entsprechender vielseitiger Auswertung tatsächlich eine der wichtigsten Grundlagen der forstlichen Gesamtplanung bilden kann. Als Anhang zur Zeiler Gemeinschaftsarbeit enthält das Heft einen kurzen Aufsatz von R. Hauff, «Zur Wuchsbezirksgliederung in Oberschwaben». Obige Mitteilungen sind besonders für Fachleute des Forstwesens von grosser Bedeutung.

Vg.

**Deutsches Schrifttum zur Stadtplanung.** Von J. Umlauf. 152 S. Text. Werner-Verlag GmbH, Düsseldorf-Lohausen, 1953.

In der Landes-, Regional- und Ortsplanung erscheint es heute mehr denn je wichtig, den interessierten Kreisen einen handlichen Schrifttumsnachweis zur Verfügung zu stellen. Noch grössere Bedeutung erhält ein solcher Nachweis, wenn er ausländische Literatur aufarbeitet, die für schweizerische Leser oft sonst nicht zugänglich wäre. Was nun unser nördliches Nachbarland anbelangt, so ist es für die deutsche Städtebau-literatur charakteristisch, dass sie zwar in zahlreichen verstreuten Spezialabhandlungen außerordentlich in die Tiefe dringt, ohne jedoch viele zusammenfassende Werke aufzuweisen, insbesondere solche, die als Lehrbücher geeignet wären. J. Umlauf, erster Beigeordneter beim Ruhrsiedlungsverband, hat sich die Mühe genommen, eine Städtebibliographie zu erstellen; diese gibt zum ersten Mal für die deutsche Stadtplanung und ihre wichtigsten Teilgebiete einen Ueberblick über die vorhandene Literatur bis zurück in die Entstehungszeit der modernen Stadtplanung, der es ermöglicht, für jede Fragestellung das verstreute Material aus den verschiedenen literarischen Quellen nach Bedarf heranzuziehen. Von den nachgewiesenen 1700 Titeln sind 970 Buchtitel und 730 Zeitschriftentitel. In der Gliederung wurde ein einfaches und klares Schema angestrebt, das von den Grundlagen der Planung über praktische Planungsprobleme zur Planungsrealisierung vorwärtsschreitet. Im ersten Hauptabschnitt über die